



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@hvb.sozvers.at  
Zl. REP-43.00/15/0061 Ht

Wien, 7. April 2015

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 4101/J (Abg. Gerald Loacker u.a.) betreffend Auswirkungen des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes auf Rückstellungen für (Sonder-)Pensionsansprüche gegenüber den Krankenversicherungsträgern, der Ärztekammer und der Zahnärztekammer

Bezug: Ihr E-Mail vom 16. März 2015,  
GZ: 90 001/032-II/A/7/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt – wie in Ihrer Anfrage angeführt zu den Fragen 1 bis 8 – wie folgt Stellung. Die angeführten Zahlen sind allgemein vor folgendem Hintergrund zu sehen, für dessen nähere Darstellung der Hauptverband gerne zur Verfügung steht:

- Die Anfrage betrifft Leistungen nach einem Altrecht, das seit fast 20 Jahren nicht mehr neu angewendet werden kann, sondern ausläuft: Für DienstnehmerInnen mit **Diensteintritt ab dem 1. Jänner 1996** gilt nicht mehr das alte Pensionsrecht, sondern eine **Pensionskassenregelung**. Dadurch konnten (im Vergleich zum Beamtendienstrecht, wo eine Pensionsreform erst 2005 in Kraft trat) Einsparungen von über 1 Mrd. Euro erzielt werden. Nur mehr Dienstnehmer mit Diensteintritt bis Ende 1995 erhalten eine Gesamtpension, die sich aus der ASVG-Pension und einer betrieblichen Zusatzpension nach der Dienstordnung zusammensetzt. Grundlegender Unterschied zwischen der Beamtenpension und dem DO-Pensionssystem ist der Umstand, dass es sich bei der Beamtenpension um eine gesetzliche Pension handelt, die der ersten Säule der Alterssicherung zuzuordnen ist, während es sich bei der Dienstordnungspension um eine betriebliche Zusatzpension im Sinne des Betriebspensionsgesetzes handelt, deren hauptsächliche Rechtsgrundlage ein Kollektivvertrag ist, der kraft gesetzlicher Anordnung die Versicherungsträger auch als Verordnung bindet.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

- Die genannten Leistungen beruhen auch auf zusätzlichen **Beiträgen der Dienstnehmer**, die bei maßvoller Verzinsung im Durchschnitt die Hälfte des Pensionskapitals der Modellkarrieren finanzieren. Der arbeitsrechtliche Individualanspruch auf Kapitalisierung samt entsprechender Verzinsung von Dienstnehmer- und (fiktivem) Dienstgeberbeitrag ist durch ein Gutachten bestätigt.
- Bei einem Vergleich mit dem Dienstrecht öffentlich Bediensteter ist mit zu berechnen, dass die SV-Bediensteten **zusätzlich Beiträge** zum AIVG und andere Beiträge zu leisten haben, wobei auch eine Abfertigung auf die Pensionsleistungen angerechnet wird.
- SV-Bedienstete zahlen höhere Pensionsbeiträge als öffentlich Bedienstete.
- Bisher wurden im SV-Pensionsrecht umgesetzt (Auszug):
  - Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 480 Monate
  - Schaffung eines Zusatzbeitrages zum Sicherheitsbeitrag
  - Differenzierte DO-Pensionsanpassungen, wenn differenzierte Erhöhungen der gesetzlichen Pensionen
  - Verschlechterung des Deckelungsschutzes hinsichtlich der Durchrechnung (7 % bzw. 13 %) durch Reduktion des Freibetrages.
  - 80 %-Pensioneinkommengrenze für „Diensteintritte vor 1984“
  - Erhöhung des Pensionsbeitrages durch den Gesetzgeber
  - Erhöhung der DO-Beitragsätze über HBG bzw. doppelter HBG.
- Der Hauptverband wird auch weiterhin bestrebt sein, die jeweils notwendigen Veränderungen mitzutragen und umzusetzen.

1. **Wie haben sich die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in den Krankenversicherungsträgern entwickelt? (Auflistung jährlich seit 2004)**
2. **Wie hoch war der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben in den Krankenversicherungsträgern ? (Auflistung jährlich seit 2004)**
3. **Wie viele der Ruhebezügebezieher\_innen erhielten in den Krankenversicherungsträgern Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 70 und 140 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)**
4. **Wie viele der Ruhebezügebezieher\_innen erhielten in den Krankenversicherungsträgern Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 140 und 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)**
5. **Wie viele der Ruhebezügebezieher\_innen erhielten in den Krankenversicherungsträgern Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge von über 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)**

Auf die beiliegenden Stellungnahmen und Auswertungen der Krankenversicherungsträger wird verwiesen. Bei Sozialversicherungsträgern, welche mehrere Ver-



sicherungszweige zu betreuen haben, handelt es sich jeweils um anteilig auf den Bereich der Krankenversicherung entfallende Werte.

Für das Jahr 2014 liegen zu den Fragen 1 und 2 generell noch keine vollständigen Zahlen vor, Werte zu den Fragen 3 bis 5 werden – soweit bereits verfügbar – auch für das Jahr 2014 bekanntgegeben.

### WGKK, NÖGKK, BGKK, OÖGKK, STGKK



### KGKK, SGKK, TGKK, VGKK



### VA für Eisenbahnen und Bergbau

Die Ergebnisse der Auswertungen sind durch den im Rahmen der per 1. Jänner 2005 durchgeführten Fusion der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (VAE) und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus (VAdöB) umgesetzten Sozialplan und das quasi 1:1 Verhältnis von Aktiven zu Pensionisten (siehe Rechnungshofbericht Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, Reihe Bund 2013/1) geprägt. Daten für 2004 können aus technischen Gründen nicht ausgewertet werden.



Anhang\_VAEB\_Parlamentarische Anfrage

### VA öffentlich Bediensteter, SVA der gewerblichen Wirtschaft, SVA der Bauern





Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

- 6. Wie hoch sind die Rückstellungen in den Krankenversicherungsträgern?  
(Auflistung jährlich seit 2004)**
- 7. Wie hoch ist die Summe der personalabhängigen Rückstellungen in den  
Krankenversicherungsträgern? (z. B. Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge, Ab-  
fertigungen, Jubiläumsgelder, etc., jährlich seit 2004)**
- 8. Wie haben sich die Rückstellung in den Krankenversicherungsträgern auf-  
grund des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes tatsächlich geändert?**

Da laut den Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband - Rechnungsvorschriften (RV) keine Rückstellungen vorgesehen sind, werden diese auch nicht gebildet.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor